

**Anmeldung zur Tagung**  
(bis spätestens 23. Oktober 2003!)

Ich werde an der Tagung Staatshaftung teilnehmen.

Name: ..... Vorname: .....

Titel/Funktion: .....

e-mail: .....

Adresse: .....

Telefon: ..... Fax: .....



Absender:

Bitte  
ausreichend  
frankieren

An die  
Österreichische  
Juristenkommission

Esteplatz 4  
A-1030 Wien

Tel.: (01) 535 12 74  
Fax: (01) 512 093 093  
E-mail: sekretariat@juristenkommission.at  
www.juristenkommission.at

**Einladung zur  
Herbsttagung**  
der Österreichischen Juristenkommission

**Staatshaftung**

**Dienstag, 28. Oktober 2003, 17.30 Uhr**  
Schottenring 30, 1010 Wien  
Ringturm, 20. Stock



NEUER  
WISSENSCHAFTLICHER  
VERLAG

mit freundlicher Unterstützung

WIENER  
STÄDTISCHE

## PROGRAMM

17:30	<b>Begrüßung</b> SektChef Univ. Prof. Dr. Gerhart Holzinger Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Präsident der Österreichischen Juristenkommission
17:40	<b>Voraussetzungen für Staatshaftung: eine Analyse</b> ao. Univ. Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes
18:10	<b>Die gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung am Beispiel Österreich</b> Ministerialrat Dr. Harald Dossi Stellvertretender Sektionsleiter Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
18:40	<b>Pause</b>
18:50	<b>Diskussion</b>
ca. 19:30	<b>Cocktail</b>

Wir ersuchen um Ihre Anmeldung zur Tagung bis spätestens 23. Oktober 2003:  
E-mail: sekretariat@juristenkommission.at, Fax: +43 1 512 093 093  
Die Teilnehmerzahl ist mit 70 Personen begrenzt; es zählt die Reihenfolge der Anmeldung.

## ZUM INHALT

Das Thema **Staatshaftung** ist aktueller denn je: Beim Verfassungsgerichtshof ist eine Staatshaftungsklage gegen den Bund wegen behaupteter Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das frühere ORF-Monopol anhängig. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wiederum hatte zum ersten Mal die Frage der Haftung eines Mitgliedstaats (Österreich) für Schäden zu klären, die einem Einzelnen durch **Verstoß eines Höchstgerichts gegen das Gemeinschaftsrecht** entstehen.

### **Das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Köbler* liegt nun vor.**

Demnach verstoßen die im konkreten Fall vom Verwaltungsgerichtshof angewendeten österreichischen Rechtsvorschriften gegen Gemeinschaftsrecht. Nach Ansicht des EuGH hat das österreichische letztinstanzliche Gericht jedoch **keinen offenkundigen und damit keinen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht** begangen, sodass der österreichische Staat nicht hafte.

Der Anspruch auf Staatshaftung beruht unmittelbar auf dem Gemeinschaftsrecht. Das Institut der Staatshaftung wurde durch die Rechtsprechung des EuGH (beginnend mit dem *Francovich*-Urteil) geschaffen. Die Mitgliedstaaten sind nach der Rechtsprechung des EuGH, ausgehend vom Wesen des EG-Vertrags, zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die dem Einzelnen durch dem Staat zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, dies **unabhängig davon, welches mitgliedstaatliche Organ den Verstoß begangen habe**. Die Voraussetzungen der Haftungsbegründung wurden erarbeitet.

In den EU-Mitgliedstaaten, so auch in Österreich, fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Geltendmachung gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsansprüche. Es ist in jedem Einzelfall notwendig, sowohl die potentielle **Anspruchsgrundlage** als auch die **Gerichtszuständigkeit** im Vorfeld zu klären. Der Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 6. März 2001 Kriterien zur Frage herausgearbeitet, ob für die Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen das **Amtshaftungsgericht** oder der **Verfassungsgerichtshof** gemäß Art. 137 B-VG zuständig ist.